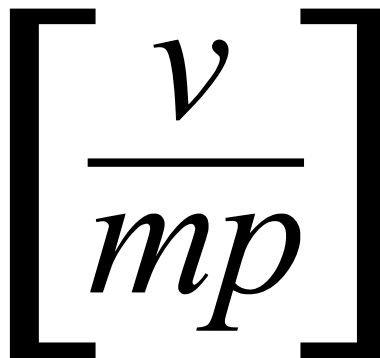

Kommissionsreglement

KULTURMANNSCHAFT DES VMP

ZÜRICH, 15. APRIL 2021



Eine Kommission des VMP
Teil der Erweiterten Geschäftsordnung - www.vmp.ethz.ch

I Rechtsform, Name

- Art. 1 Unter dem Namen Kulturmannschaft besteht seit dem 28. Mai 2020 eine Kommission nach Art. 29 der VMP-Statuten.
- Art. 2 Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der Statuten des VMP massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, wenn das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder den Statuten des VMP widerspricht.

II Zweck

- Art. 3 Die Kommission bezweckt die Unterstützung der Kulturvorstände und des restlichen Vorstands bei der Planung und Durchführung sämtlicher Kulturevents des VMP.

III Zusammensetzung

- Art. 4 Die Kulturmannschaft setzt sich aus dem Kommissionsvorstand als entscheidenden Organ und weiteren Mitgliedern zusammen.
- Art. 5 Mitglieder der Kommission müssen VMP-Mitglieder gemäss Art. 3 der VMP-Statuten sein. Ein Mitglied wird vom Kulturmannschaftsvorstand ernannt.
- Art. 6 Der Kommissionsvorstand setzt sich zusammen aus
- I. dem Präsidium, welches vom VMP-Vorstand gewählt und an der Mitgliederversammlung bestätigt wird,
 - II. den derzeitigen VMP-Vorständen im Ressort Kultur,
 - III. weiteren Kommissionsvorständen, welche Art. 5 genügen. Kommissionsvorstände werden vom Präsidium ernannt, von den Vorständen im Ressort Kultur einstimmig, sowie vom VMP-Vorstand bestätigt.
- Art. 7 Die maximale Anzahl an Kommissionsvorständen beschränkt sich auf die Anzahl stimmberechtigter Personen im VMP-Vorstand.

IV Pflichten der Mitglieder

- Art. 8 Das Präsidium vertritt die Kommission nach aussen, beruft Sitzungen ein und leitet diese. Das Präsidium kann die vorübergehende Leitung der Kommission einem anderen Kommissionsvorstand übertragen.
- Art. 9 Das Präsidium erstattet dem Vorstand des VMP Bericht über die Tätigkeiten der Kommission. Insbesondere ist das Präsidium verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Semesterberichtes zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung des VMP.
- Art. 10

Die Beaufsichtigung der im Semesterplan stehenden Veranstaltungen wird auf die Kommissionsvorstände verteilt.

V Tätigkeit

- Art. 11 Die Kulturmannschaft ist tätig im Sinne ihres Zweckes in Art. 3. Die Kommissionsvorstände sind verantwortlich für die sinnvolle Dokumentation der Tätigkeit der Kommission.
- Art. 12 Die VMP-Quästur ist für alle finanziellen Belange der Kulturmannschaft verantwortlich. Es ist die Regelung zur Zeichnungsberechtigung aus Art. 42 der VMP-Statuten zu beachten.
- Art. 13 Die Kulturmannschaft verwaltet den Budgetposten "Kulturveranstaltungen" des VMP-Budgets, sofern dieser vorhanden ist. Veranstaltungsbezogen erhält die Kulturmannschaft Zugriff auf andere Budgetposten der Kategorie "Kultur" durch den VMP-Vorstand. Für Sitzungsverpflegung darf aus dem Budget "Sitzungsverpflegung" des VMP-Budget der durch die Mitgliederversammlung zugewiesene Teil verwendet werden. Liegt keine Zuweisung vor, so wird diese durch den VMP-Vorstand vorgenommen.

VI Sitzungen

- Art. 14 Kommissionssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester statt. Es wird sinnvoll protokolliert.
- Art. 15 Kommissionssitzungen werden durch das Präsidium einberufen. Der VMP-Vorstand kann eine Kommissionssitzung einberufen.
- Art. 16 Der Kommissionsvorstand ist beschlussfähig, wenn korrekt geladen wurde und mehr als die Hälfte aller Kommissionsvorstände anwesend ist. Die ordnungsgemäße Einladung erfolgt sinnvoll unter Angabe der Traktandenliste mindestens drei Tage vorher. Der VMP-Vorstand wird zu jeder Sitzung der Kommission eingeladen.
- Art. 17 An Sitzungen des VMP-Vorstands müssen die Vorstände im Ressort Kultur über die Tätigkeit der Kommission berichten.

VII Abstimmungen und Wahlen

- Art. 18 Stimmberechtigt sind alle Kommissionsvorstände, sowie alle VMP-Vorstände. In diesem Sinne hat jede natürliche Person eine Stimme. Der VMP Vorstand kann gegen einzelne Beschlüsse der Kulturmannschaft mit absolutem Mehr das Veto-Recht ergreifen. Bei Inanspruchnahme des Veto-Rechtes muss binnen 3 Tage eine Sitzung des Kommissionsvorstandes einberufen werden, an der die VMP-Vorstände mehrheitlich vertreten sind.

Art. 19

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen berechnet. Bei Stimmgleichheit hat das Kommissionspräsidium den Stichentscheid.

- Art. 20 In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Dabei ist die absolute Mehrheit der Kommissionsvorstände ausreichend. Der Zirkularbeschluss ist umgehend dem VMP-Vorstand mitzuteilen.
- Art. 21 Hat eine stimmberechtigte Person in einer Angelegenheit ein persönliches Interesse, so hat sie in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Art. 22 Eine Reglementsrevision kann an jeder Vorstandssitzung des VMP-Vorstands mit absolutem Mehr beschlossen werden.
- Art. 23 Über einen Antrag zur Auflösung der Kommission entscheidet die absolute Zweidrittelmehrheit anlässlich einer Mitgliederversammlung.

VIII Schlussbestimmungen

- Art. 24 Speziell zu erwähnen bleiben hierbei die Richtlinien zum Erscheinungsbild aus den VSETH-Statuten in Art. 17.
- Art. 25 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglementes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Reglementes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Reglement als lückenhaft erweist.
- Art. 26 Das vorliegende Reglement wurde am 15. April 2021 einer Revision unterzogen und vom VMP-Vorstand genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 28. Mai 2020 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.